

Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

1. Präambel

Die Gewässerordnung des LAV Sachsen-Anhalt e.V. regelt in Umsetzung des Fischereigesetzes von Sachsen-Anhalt (in der Fassung vom 15.04.2005) und der Fischereiordnung (in der Fassung vom 29.06.2006) die Ausübung der Angelfischerei an den Gewässern des LAV Sachsen-Anhalt e.V. In der Gewässerordnung werden außerdem die Grundsätze für die Betreuung und die Bewirtschaftung der Gewässer des gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. dargelegt. Oberstes Prinzip des LAV Sachsen-Anhalt e.V. ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen, sowie einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes. Ordnungsgemäße Fischerei dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer und dem Naturschutz in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Ordnungsgemäße Fischerei ist ein Teil der Kulturgeschichte. Als Angelfischerei stellt sie neben der zusätzlichen Nahrungserwerbsmöglichkeit eine sinnvolle Freizeit- und Erholungsgestaltung dar.

2. Verhalten der Angler am Wasser

Jeder Angler ist verpflichtet, sich vor dem Angeln zu informieren, ob es sich um ein Gewässer des gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. des DAV e.V. handelt, und ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind. Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u.a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers dienenden Maßnahmen. Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen, andere rechtmäßige Nutzungen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden.

Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht Grundvoraussetzungen. Hunde müssen angeleint geführt werden. Bei Kontrollen sind alle Hunde außerhalb des Angelbereiches zu führen und zu befestigen.

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Bei Kontrollen durch Fischereischutzberechtigte gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird.

Ausgelegte Angeln müssen sich unter ständigem Sichtkontakt des Anglers befinden. Dem Gewässer entnommene Fische müssen vor Ort in die Fangstatistik eingetragen werden.

An allen Angelgewässern des LAV hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Anlandungen, Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen. Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlandungen vermieden, die Wassergüte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht gestört werden.

Wasserfahrzeuge

Festlegung : Als Wasserfahrzeuge werden alle Gegenstände zur Fortbewegung bezeichnet, derer sich der Mensch mittels Hilfsmittel bedient, um sich auf einem Gewässer zu bewegen oder Gegenstände auf einem Gewässer zu transportieren.

Die Entscheidung darüber, ob Wasserfahrzeuge, Boots- und Angelstege im jeweiligen Gewässer benutzt oder gebaut werden dürfen, trifft der betreuende Verein in Abstimmung mit der zuständigen Umweltbehörde, dem Eigentümer und dem LAV Sachsen-Anhalt e.V.

Die Gewässer auf denen eine Nutzung von Wasserfahrzeugen gestattet ist, entnehmen Sie dem Gewässerverzeichnis des LAV Sachsen-Anhalt des DAV e.V.

In Salmonidengewässern dürfen keine Wasserfahrzeuge zum Angeln benutzt werden.

Wasserfahrzeuge müssen (außer beim Spinn-, Hegene- und Schleppangeln) bei allen Angelarten verankert sein, die Verankerungen sind nach dem Angeln wieder zu entfernen. Alle Wasserfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen, für die Registrierung der Wasserfahrzeuge sind die Mitgliedsvereine zuständig.

Das Betreten und Befahren des Geleges ist untersagt, die Beangelung ist nur vom Ufer oder vom vor dem Gelege liegenden Boot aus gestattet.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von Fischsterben, Fischkrankheiten, Gewässerverunreinigungen und Fischfrevel entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten.

Fischsterben sind unverzüglich der Unteren Fischereibehörde oder einer Polizeibehörde anzuzeigen, und es ist der Fischereiausübungsberechtigte zu informieren.

In Naturschutzgebieten, NSG-gleichen Totalreservaten und Kernzonen von Biosphärenreservaten und von Naturparken hat sich die Angelfischerei vorrangig an den Zielen des Naturschutzes zu orientieren. Bei der Beangelung von Gewässern in Naturschutz- u.ä. Gebieten sind für diese Gebiete zutreffende Behandlungsrichtlinien und Gebietsverordnungen zu beachten.

Nach § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes, bzw. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, besonders geschützte Biotope (Gelegezonen, Verlandungsbereiche, naturnahe und unbebaute Uferabschnitte) dürfen nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Gegenüber Fischereischutzberechtigten, bestätigten Fischereiaufsehern, Polizeibeamten und kontrollberechtigten Mitgliedern der Vereine hat sich jeder Angler mit der Mitgliedskarte, dem Fischereischein und den entsprechenden Fischereierlaubnisscheinen auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen. Beim Angeln in Gewässern des gemeinsamen Gewässerfonds des LAV Sachsen-Anhalt e.V. gilt das Gewässerverzeichnis des LAV Sachsen-Anhalt e.V. als Bestandteil des Fischereierlaubnisscheines und ist deshalb ebenfalls zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das benutzte Angelgerät, verwendete Köder und gefangene Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen. Gegenüber von Personen, die in einem Gewässer unberechtigt fischen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, haben die Fischereischutzberechtigten und die bestätigten Fischereiaufseher weiterhin die Befugnis, sie anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen (Sicherstellung) und die Identität ihrer Person festzustellen. Wenn es sich um Verstöße gegen die Gewässerordnung handelt, können sie die betreffende Person vom Gewässer verweisen bzw. den Fischereierlaubnisschein einbehalten.

3. Bewirtschaftung und Betreuung der Gewässer des LAV Sachsen-Anhalt e.V.

Die Gewässer des LAV Sachsen-Anhalt e.V. bestehen aus vom LAV gepachteten, dem LAV zur Nutzung überlassenen Gewässern sowie Gewässern, die Eigentum des LAV sind und aus Gewässern, die die Mitgliedsvereine in den gemeinsamen Gewässerfonds des LAV eingebracht haben.

Die Gewässer des LAV werden als Angel- oder Aufzuchtgewässer genutzt.

Im Sinne der Hegepflicht darf die Intensität der Angelfischerei die nachhaltige Ertragsfähigkeit eines Gewässers nicht beeinträchtigen.

Die Angelgewässer des Gewässerfonds des DAV stehen allen Mitgliedsvereinen des LAV und deren Mitgliedern zum Angeln zur Verfügung, wenn sie im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis des jeweiligen Bundesland sind.

Die Betreuung und Bewirtschaftung der Angelgewässer obliegt dem jeweils zuständigen betreuenden Angelverein in Abstimmung mit dem LAV Sachsen-Anhalt e.V. Ein eigenmächtiges Umsetzen von Fischen durch Angler ist verboten.

Art und Weise der Betreuung der Angelgewässer sowie Maßnahmen der Angelgewässerbewirtschaftung werden in den Pachtverträgen und in den Betreuungsvereinbarungen geregelt.

Alle Angler des LAV Sachsen-Anhalt des DAV e.V. sind zu Hegeleistungen an den Gewässern verpflichtet. Hinweise entnehmen sie bitte der Gewässerfondsordnung.

Die Bewirtschaftung der Aufzuchtgewässer wird durch den zuständigen Verein selbstständig geregelt. Der betreuende Verein entscheidet in Abstimmung mit dem Landesanglerverband über die Nutzung der Gewässer als Angel- oder Aufzuchtgewässer bzw. über die Nutzung als Salmonidengewässer.

Die Nutzung und Bewirtschaftung aller Angel- und Aufzuchtgewässer des LAV richtet sich nach ökologischen und fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die durch den LAV allen Vereinen zu vermitteln sind.

4. Ausübung des Angelns

4.1 Berechtigung zum Angeln

Das Angeln ist erlaubnispflichtig. Der Fischereischein berechtigt zum Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen.

Fischereibefugte (Inhaber eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines für die betreffenden Gewässer) können in den allgemeinen Gewässern des LAV Sachsen-Anhalt des DAV das Friedfischangeln, das Raubfischangeln und das Nachtangeln ausüben.

Für das Angeln in Salmonidengewässern muss eine zusätzliche Angelerlaubnis erworben werden. Beim Angeln sind der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein, das Gewässerverzeichnis und die Gewässerordnung sowie die Fangkarte und von Mitgliedern des LAV Sachsen-Anhalt des DAV die Mitgliedskarte mitzuführen.

Inhaber des Jugendfischereischeines und des Sonderfischereischeines, die Mitglied in einem Verein des LAV sind, dürfen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Fischereierlaubnisschein erwerben, der jedoch nur zum Friedfischfang berechtigt.

Jugendfischereischeininhaber sollten den Nachweis der Grundstufe im Schwimmen erbringen. Sonderfischereischeininhaber dürfen an den Gewässern des LAV S-A das Angeln nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben, der fischereibefugt sein muß.

Fischereischeininhaber können nur bei den Vereinen für die Gewässer, die durch diese Vereine betreut werden, Tages-, Wochen- und Monatsfischereierlaubnisscheine erwerben. Beim Erwerb der Fischereierlaubnisscheine ist ein gültiger Fischereischein vorzuweisen.

Mitglieder von Vereinen anderer Landesverbände des DAV, deren Verbände ihre Gewässer in den gemeinsamen Gewässerfonds des DAV eingebracht haben, können in den Gewässern des LAV Sachsen-Anhalt e.V. mit den entsprechenden Dokumenten ihres und unseres Landesverbandes angeln.

4.2 Angelgeräte

4.2.1.1 Angler dürfen in den allgemeinen Gewässern des LAV Angelgeräte wie folgt verwenden:

Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit zwei Wurfruten mit Rolle und einer Kopfrute ohne Rolle und Ringe (Stippangel) auf Raubfische und auf Friedfische angeln. Die Kopfrute darf nur als Friedfischangel verwendet werden.

Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit einer Spinnangel oder einer Flugangel angeln. Wenn die Spinnangel oder die Flugangel benutzt wird, dürfen gleichzeitig keine weiteren Angeln verwendet werden.

Inhaber des Jugendfischereischeines oder des Sonderfischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen nur mit zwei Angelruten auf Friedfisch angeln. Gefangene Raubfische, Hecht, Rapfen, Wels, Zander und Salmoniden sind schonend zurückzusetzen.

Eine Unterstützung des Anglers durch eine nicht fischereibefugte Person ist möglich für :

1. den Transport und die Beaufsichtigung aller Fischereigeräte des Anglers
2. das Auswerfen und Halten einer Angelrute, mit Ausnahme von Spinn- und Flugangel
3. den Einsatz des Unterfangkeschers beim Anlanden und
4. weitere Hilfstätigkeiten ohne Kontakt zum lebenden Fisch

Die Anzahl und Art der §1 Abs.4 Satz 1 und 3 der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt erlaubten Fischereigeräte dürfen hierdurch nicht überschritten werden.

4.2.1.2 Angler dürfen in Salmonidengewässern des LAV Angelgeräte wie folgt verwenden:

Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis für Salmonidengewässer dürfen in Salmonidengewässern eine Flugangel oder eine Spinnangel entsprechend Ausschilderung der Gewässerstrecke benutzen.

4.2.2 Die einzelnen Angelgeräte müssen wie folgt beschaffen sein:

Friedfischangel

Beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenkigen Haken und pflanzlichem oder tierischem Köder. Wirbeltiere, auch in Teilstücken, dürfen nicht als Köder verwendet werden. Es ist verboten, geschützte Arten (siehe Pkt. 5.2) als Köder zu verwenden. Als Friedfischangel zählt auch die Mormyschkaangel. Mormyschkaköder dürfen nur senkrecht im Wasser bewegt werden. Sie dürfen nicht größer als 2 cm sein und nur einen Einfachhaken ab Größe 8 und kleiner der internat. Skala

haben. Eine zusätzliche Beköderung mit Friedfischködern ist zulässig. Vorrichtungen, die beim Anbiss eines Fisches diesen narkotisieren oder selbstständig einen Anhieb setzen, sind verboten.

Raubfischangel

Rute mit Rolle und einem toten Köderfisch der erlaubten Arten oder einem Fetzenköder an bis zu drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken.

Es ist verboten geschützte Arten (siehe Pkt. 5.2) als Köder zu verwenden. Lebende Köderfische dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der Oberen Fischereibehörde (nach § 23 der Fischereiordeung) verwendet werden.

Spinnangel

Rute mit Rolle und künstlichem Köder oder totem Köderfisch, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Die Hakenzahl ist auf drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken begrenzt. Die Verwendung von Ködern mit feststehenden Haken ist nicht gestattet, ausgenommen sind Krautbinker und Weichplastikköder.

Schleppangel

Am Boot befestigte Rute oder Schleppvorrichtung mit einem Spinnköder, der durch die Bewegung des Bootes bewegt wird. Das Schleppangeln ist nur auf stehenden Gewässern mit einer Fläche über 30 ha und mit Bootszulassung gestattet. Das Schleppangeln ist nur mit einer Rute je Angler zulässig. Die Genehmigung hierzu erteilt der betreuende Verein in Abstimmung mit dem Landesanglerverband.

Flugangel

Flugrute mit Flugrolle, Flugschnur und Vorfach sowie maximal einer künstliche Fliege als Köder, Künstliche Fliegen nur mit Einfachhaken.

Hegeneangel

nur zulässig zum Fang von Maränen in Gewässern mit nachgewiesenem Maränenbestand. Rute mit Rolle, Schnur einem Vorfach mit bis zu 5 Einfachhaken. Eine zusätzliche Beköderung mit Friedfischködern ist verboten.

4.3 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten gefangen, verwendet und gehältert werden: Barsch, Blei, Giebel, Gründling, Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder, Ukelei, Hasel, Döbel und Meerestische. Es dürfen für die erlaubten Fischarten, außer Barsch, nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material zur Hälterung verwendet werden. Köderfische dürfen nur tot, auch in Teilen (Fetzenköder) verwendet werden.

Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,20 x 1,20 m groß sein darf und eine Maschenweite von mindestens 6 mm hat.

4.4 Besonderheiten beim Angeln in Salmonidengewässern (gekennzeichnet mit Schildern der Anlage 1)

Voraussetzung für das Angeln in Salmonidengewässern ist der Erwerb einer Fischereierlaubnis für Salmonidengewässer.

In Salmonidengewässern ist nur das Spinn- und Flugangeln gestattet.

Beim Spinnangeln in Salmonidengewässern dürfen nur künstliche Spinnköder oder Wobbler mit einem Drilling verwendet werden. In Salmonidengewässern ist die Benutzung der Wasserkugel oder anderer Auftriebskörper nicht gestattet, ebenso ist der Einsatz von Ködern aus Weichplastik bzw. Gummi verboten.

Köderfischsenken dürfen in Salmonidengewässern nicht verwendet werden.

Beim Spinn- und Flugangeln in Salmonidengewässern ist jeder Zusatz von natürlichen Ködern unzulässig. Der betreuende Verein kann einzelne Gewässerstrecken für das Watangeln sperren sowie Flugangelstrecken und Schonstrecken festlegen. Die betreffenden Gewässerstrecken sind dementsprechend zu kennzeichnen (siehe Anlage 1)

4.5 Besonderheiten beim Nachtangeln

Als Nachtangeln gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Das Nachtangeln ist nur in allgemeinen Angelgewässern erlaubt, in Salmonidengewässern ist Nachtangeln verboten.

Inhaber eines Jugendfischereischeines dürfen das Nachtangeln nur in Begleitung und unter Aufsicht einer fischereibefugten Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausüben.

4.6 Regeln für das Eisangeln

Eisangeln darf auf allgemeinen Angelgewässern des LAV unter Beachtung der persönlichen und gegenseitigen Sicherheit erfolgen. Das Eisangeln geschieht auf eigene Gefahr. Auf Fließgewässern ist Eisangeln grundsätzlich verboten.

Die Festlegungen der Rechtsträger und der zuständigen Verwaltungsbehörden sind zu beachten.

Eislöcher dürfen an der Unterseite der Eisdecke einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 20 cm nicht überschreiten. Sie sind nach der Beendigung des Eisangelns deutlich zu kennzeichnen.

4.7 Regeln für das Angeln in Talsperren und wasserwirtschaftlichen Speichern

Vor Beginn des Angelns hat sich jeder Angler über die spezifischen Besonderheiten dieser Gewässer zu informieren.

Die Festlegungen der Betreiber, Eigentümer und Aufsichtsbehörden sind zu beachten.

4.8 Regelung für gemeinschaftliche Angelveranstaltungen (Hegeangeln)

Gemeinschaftliche Angelveranstaltungen bedürfen des vernünftigen Grundes und müssen vom für das Gewässer zuständigen Fischereiausübungsberechtigten und von der zuständigen Unteren Fischereibehörde genehmigt werden, wenn eine anschließende Bewertung erfolgen soll.

Ein vernünftiger Grund liegt vor,

wenn eine anschließende Verwertung des Fanges vorgenommen wird eine Bestandsregulierung zum Zwecke des Umsetzens in andere Gewässer vorgenommen wird,

Fische für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden,

der Fang von Laichfischen betrieben wird.

Die Fische sind art- und mengenmäßig zu erfassen. Es ist ein Fangprotokoll zu fertigen. Dies dient als Beleg für die Bewirtschaftungsmaßnahme und zum Führen der Fangstatistik.

Traditionsveranstaltungen wie z.B. An- und Abangeln, Veteranentreffen, die als gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen durchgeführt werden und bei denen keine Bewertung der Fänge erfolgen soll, sind nicht genehmigungspflichtig.

Alle Angelveranstaltungen sind mindestens 4 (vier) Wochen vor Durchführungstermin beim für das Gewässer zuständigen Verein zur Koordinierung anzumelden.

4.9 Sonstige Regelungen

Beim Angeln kann ein Schutzschirm, ein Schutzschirm mit Überwurf (Wetterschutz) benutzt werden. Das Zelten bzw. Campen an Angelgewässern ist erlaubnispflichtig und darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Die Anfahrt an die Gewässer und das Parken muss auf dafür freigegebenen Straßen, Wegen und Parkplätzen erfolgen. Der Beschilderung an den Gewässern ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Füttern wildlebender Fische ist verboten. Eine Anfütterung zum Zwecke des Fischfangs ist nur während dessen Ausübung gestattet. Geringe Mengen Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei widersprechen außerhalb von Schutzgebieten nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Fischerei.

5. Schutz- und Schonmaßnahmen

5.1 Die Behandlung gefangener Fische

Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass die gefangenen Fische schonend und tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden, ein Verkauf der Fische ist nicht zulässig.

Das Angelgerät und die Landehilfsmittel sind so auszuwählen, dass die zu erwartenden Fische sicher zu landen sind. Fische, die während der Schonzeit gefangen werden und untermaßige Fische sind unverzüglich schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Um Verletzungen und Beschädigungen der Schleimschicht und der Oberhaut zu vermeiden, sind diese Fische nur mit nassen Händen anzufassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen, oder das Vorfach ist abzuschneiden.

Werden Fische beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Die Aneignung dieser Fische ist verboten, wenn sie untermäßig sind oder während der Schonzeit gefangen wurden oder für sie ein Fangverbot besteht.

Das Hältern von maßigen Fischen im Fanggewässer bedarf des vernünftigen Grundes und ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken.

Es dürfen nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden. Das Hältern von Forellen, Äschen, Maränen, Zandern, Welsen, Rapfen, Hechten, Barben und Barschen ist bei der Angelfischerei verboten. In Gewässern mit Schiffs- und Motorbootverkehr und von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist das Hältern in Setzkeschern verboten.

Beim Hegeangeln sind Setzkescher, die mindestens 3 m lang sind und einen Minstdurchmesser von 40 cm haben, zu verwenden.

5.2 Fangverbote

Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen, sie absichtlich zu fangen und zu töten: Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Finte, Flußneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge, Moderlieschen, Nase, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Stör, Nordseeschnäpel, Weißflossengründling und Zährte.

Dies gilt nicht für Lachse und Meerforellen, wenn sie in das Gewässer als Besatz eingebracht worden sind. Es ist verboten, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren der besonders geschützten Arten (siehe § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

5.3 Mindestmaße

Beim Angeln sind die nachstehenden Mindestmaße (gemessen vom Kopf bis zum letzten Schwanzflossenstrahl) einzuhalten:

Fischart	Mindestmaße in cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	45
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>)	25
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	45
Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>)	30
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	50
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	35
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	12
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	40
Quappe (<i>Lota lota</i>)	30
Rapfen (<i>Apus aspius</i>)	40
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	25
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	25
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	70
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	50
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	30
Amerikanischer Flusskrebs (<i>Orconectes limosus</i>) (Maß ohne Schere)	8

5.4 Schonzeiten

Es ist verboten, Fischen nachstehender Arten während folgender Zeiten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten. Darunter fällt auch das Verwendungsverbot bestimmter Fanggeräte.

Fischart	Schonzeit
Äsche	01.12. – 15.05.
Bachforelle	15.09. – 31.03.
Barbe	01.04. – 30.06.
Hecht	15.02. - 30.04.
Lachs	01.10. - 31.03.
Meerforelle	01.10. – 31.03.
Regenbogenforelle	15.09. – 31.03. (nur in Salmonidengewässern)
Zander	15.02. – 31.05.
Wels	15.02. – 30.06.

5.4.1. Unzulässigerweise gefangene Fische

Fische, die trotz Fangverbotes oder während der Schonzeit gefangen werden, und untermaßige Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Andere Fische, die nicht absichtlich gefangen wurden, können zurückgesetzt werden, wenn dies aus einem vernünftigen Grund geschieht. Werden sie beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Beim Fang getötete sowie entsprechende tot angelandete Fische dürfen nicht verwertet werden; eine Aneignung ist verboten.

Fanggerät	Verwendungsverbot
Spinnangel in Salmonidengewässern	15.09. – 31.03.
Spinn- und Raubfischangel in allg. Angelgew.	15.02. - 30.04.
Flugangel in Salmonidengewässern	01.12. - 31.03.
Köderfischsenke	15.02. - 30.04.
Schleppangeln	15.02. - 30.04.

Für nicht in der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfasste Fischarten können die Fischereiausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege (Bestandsregulierungen) die Mindestmaße für einzelne Gewässer herabsetzen bzw. aussetzen.

5.5 Fangbegrenzungen

5.5.1 Regelung für allgemeine Angelgewässer

Beim Angeln in den allgemeinen Angelgewässern des LAV Sachsen-Anhalt e.V. dürfen je Angeltag insgesamt 3 Fische nachstehender Arten gefangen und behalten werden, von diesen Arten aber höchstens:

3 Stück: Hecht, Karpfen, Quappe, Regenbogenforelle, Schleie, Zander

2 Stück: Barbe, Rapfen

1 Stück: Äsche, Bachforelle

5.5.2 Regelung für Salmonidengewässer

In den Salmonidengewässern des LAV Sachsen-Anhalt e.V. dürfen je Angeltag insgesamt 3 Salmoniden gefangen und mitgenommen werden, sofern dies nicht durch die Fischereierlaubnisscheine anders bestimmt ist

5.6 Festlegung von Fischschonbezirken

Durch den Fischereiausübungsberechtigten können in Abstimmung mit der Fischerei- und Umweltbehörde Teile von Gewässern zu Fischschon- bzw. Laichschonbezirken erklärt werden, in denen das Angeln nicht gestattet ist. Die Festlegung von Fischschonbezirken ist in der Verbandsinfo des LAV Sachsen-Anhalt e.V. bekannt zu machen und am Gewässer auszuschildern

6. Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Gewässerordnung bzw. der konkreten Festlegungen für einzelne Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h., er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

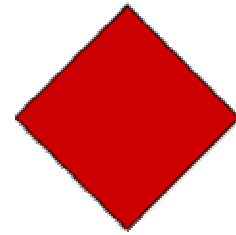
Anlage 1

Erläuterung zur einheitlichen Beschilderung der Salmoniden-Angelgewässer des LAV

Der Grundtyp der Schilder ist ein auf der Spitze stehendes Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 cm.

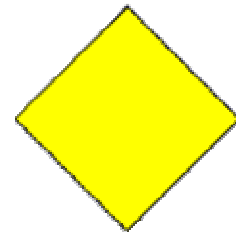
Schild A: Schonstrecke

Grundfarbe rot. Dieses Schild bedeutet, dass das Gewässer in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt ist.



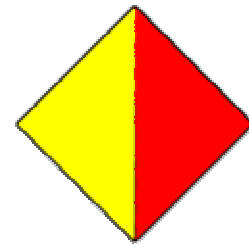
Schild B: Angelstrecke

Grundfarbe gelb. Kennzeichnung eines Salmoniden-Angelgewässers nach Pkt. 4.4 der Gewässerordnung.



Schild C: Begrenzungsschild

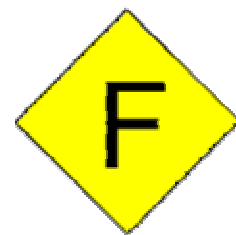
Es kennzeichnet die Grenzen einer Schonstrecke. Die Grundfarbe der einen Hälfte ist rot, die der anderen gelb. Sind 2 Schilder mit den roten Hälften einander zugekehrt, ist die dazwischenliegende Strecke gesperrt. Sind die beiden gelben Hälften einander zugekehrt, so ist die dazwischenliegende Strecke freigegeben.



Zur Kennzeichnung von Flugangelstrecken dienen:

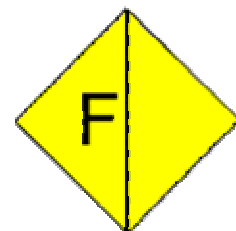
Schild D: Flugangelstrecke

Grundfarbe gelb, im Zentrum des Schildes ein schwarzes F. Flugangelstrecke in beide Richtungen.



Schild E: Begrenzungsschild

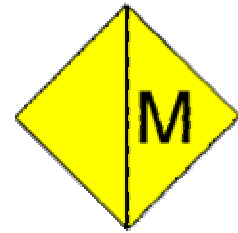
Es kennzeichnet die Grenzen einer Flugangelstrecke. Grundfarbe gelb, beide Hälften durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt, in einer Hälfte befindet sich ein schwarzes F. Zwischen den mit F gekennzeichneten Hälften von zwei Schildern befindet sich eine Flugangelstrecke. Zu beachten ist, dass dieses Schild auch auf einer Hälfte rot sein kann und es dann zur Kennzeichnung einer der Flugangelstrecke folgenden Schonstrecke dient.



Zur Kennzeichnung von Mischgewässern dienen:

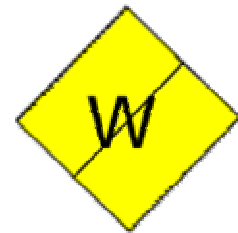
Schild F: Begrenzungsschild

Das Schild ist durch einen senkrechten schwarzen Strich getrennt. Beide Hälften sind entweder gelb oder eine Hälfte rot (Schonstrecke). In einer gelben Hälfte befindet sich ein schwarzes M. Dieses zeigt den Beginn eines allgemeinen Angelgewässers an, für dessen Beangelung Punkt 4.4 der Gewässerordnung nicht anzuwenden ist.



Schild G: Watangelverbot

gelbes Viereck mit schwarzem W, das mit einem schwarzen Schrägstrich durchgestrichen ist, es kennzeichnet eine Strecke mit Watverbot.

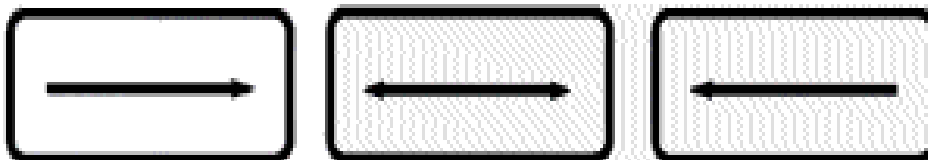


Anlage 2

Beschilderung von Fischschonbezirken



Das Zeichen hat eine Seitenlänge von 630 mm
der grüne Rand eine Breite von 62 mm.



Die geänderte Gewässerordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V. am 11. November 2006 in Brambach beschlossen.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. am 10. November 2007 in Brambach geändert.